

Praxishinweis

Es ergibt nach h.M. in der obergerichtlichen Rechtsprechung keinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der in erheblichen Mengen Alkohol getrunken hat, seine Fahrunsicherheit erkennt. Daher kann allein von der Höhe der Blutalkoholkonzentration nicht ohne Weiteres auf eine vorsätzliche Tatbestandsverwirklichung geschlossen werden (vgl. KG VRS 126, 95; OLG Brandenburg VA 10, 9 mit Rechtsprechungsübersicht). Die tatrichterliche Überzeugung von einer vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt kann deswegen nur auf eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls gestützt werden. Dabei können einschlägige Vorverurteilungen – gegebenenfalls neben weiteren Umständen – Anlass zur Annahme vorsätzlicher Tatbegehung geben (vgl. OLG Celle NZV 96, 204; StraFo 98, 278; OLG Frankfurt NSTZ-RR 96, 85; vgl. im Übrigen die Rechtsprechungsübersicht bei OLG Brandenburg, a.a.O.). Hier hatte das LG den Schluss auf Vorsatz aus einer etwa vier Jahre vor der abgeurteilten Tat liegenden Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr gezogen. Das hat das KG ausreichen lassen, obwohl es sich nur um eine Verurteilung wegen einer Fahrlässigkeitstat gehandelt hat. Der Schluss sei möglich und nachvollziehbar.

Für den Vorsatz kommt es auf den Einzelfall an

UNERLAUBTES ENTFERNEN VOM UNFALLORT

Höhe des bedeutenden Fremdschadens

Ob ein „bedeutender Schaden“ i.S.d. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB vorliegt, bemisst sich nach wirtschaftlichen Kriterien und beurteilt sich nach der Höhe des Betrags, um den das Vermögen des Geschädigten als direkte Folge des Unfalls gemindert wird. Die Grenze ist derzeit bei 1.300 EUR anzusetzen (OLG Hamm 6.11.14, 5 RVs 98/14, Abruf-Nr. 143609).



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 143609

Praxishinweis

Die Entscheidung entspricht der h.M. in der Rechtsprechung der OLG. Der Verteidiger muss aber versuchen, die Grenze nach „oben zu drücken“. M.E. müsste sich allmählich etwas bewegen und die Grenze allgemein zumindest bei 1.400 EUR, wenn nicht noch höher gezogen werden.

Bedeutender Fremdschaden**1.300 EUR****Herrschende Meinung**

u.a. OLG Dresden NJW 05, 2633;
OLG Hamburg zfs 07, 409; OLG Jena
DAR 05, 288; OLG Hamm VA 11, 159

1.400 EUR

LG Frankfurt
StV 09, 649

1.500 EUR

LG Hamburg
VRR 07, 403
AG Saalfeld
DAR 05, 52

2.500 EUR

LG Landshut
VA 13, 69

Verteidiger muss versuchen, die Rechtsprechung nach „oben zu drücken“, indem er auf die Entwicklung der Reparaturpreise und Einkommensverhältnisse hinweist.